

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.06.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	22.06.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	04.07.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	05.07.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	07.07.2011	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	11.07.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.07.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Konzept zum Baumschutz

- Antrag der OP-Fraktion vom 14.06.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.06.11 (s. Anlage)

30 – eb
Werner Eberle
☎ 3006

17.06.11

322-14-01-Ar
Ursula Arand
☎ 3240

01

- über Herrn Stadtkämmerer Häusler (nur zu 1.)
- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Häusler
gez. Stein
gez. Buchhorn

Konzept zum Baumschutz

- **Antrag der OP-Fraktion vom 14.06.11**
- **Nr. 1121/2011**

1. Stellungnahme des Fachbereichs Recht und Ordnung:

Zum Antrag der OP-Fraktion vom 14.06.11 wird in Abstimmung mit dem Fachbereich 20 wie folgt Stellung genommen:

Ein Konzept für den Baumschutz, das den Erhalt schützenswerter Bäume durch einen Bonus bei den Grundbesitzabgaben belohnt, ist nach Auffassung der Verwaltung nicht umsetzbar.

Bei dem Begriff Grundbesitzabgaben handelt es sich um einen Sammelbegriff für alle Steuern und Gebühren, die in Zusammenhang mit einem Grundstück erhoben werden. Die Antragsteller meinen hier offenbar die Grundsteuer, da im weiteren Antrag die Abfallgebühren und die Niederschlagswassergebühren separat angesprochen werden.

Ein „Bonus“ auf die Grundsteuer bei Erhaltung schützenswerter Bäume wäre rechtlich **nicht** zulässig.

Als Steuer wird eine Geldleistung ohne Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen (z.B. Kommune) zur Erzielung von Einnahmen allen Grundstückeigentümern auferlegt. Damit sind Steuern eine öffentlich-rechtliche Abgabe, denen keine bestimmte staatliche Leistung gegenübersteht und die zwecks Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (Gesamtdeckungsprinzip) ohne Ansehen der Person **alle** zahlen müssen, die den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen. Daraus folgt, dass eine Verrechnung bzw. Bonuszahlung, egal aus welchen Anlässen, nicht gestattet ist.

Dies ist Folge des im Steuerrecht geltenden Grundsatzes der „Gesetzmäßigkeit der Besteuerung“. Danach braucht jede Steuer eine gesetzliche Grundlage. Dieser Grundsatz erstreckt sich auch auf Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und sonstige Steuervergünstigungen. Folglich dürfen weder Behörden noch Gerichte die

Steuerschuld ohne gesetzliche Grundlage herabsetzen (vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, 13.Auflage, § 3 Ziffer 2.13).

Die Grundsteuer ist im Grundsteuergesetz geregelt. Dort ist im Einzelnen aufgeführt, in welchen Fällen Grundsteuer erhoben wird, in welchen Fällen eine Befreiung von der Grundsteuer vorliegt und in welchen Fällen die Grundsteuer zu erlassen ist. Ein „Bonus“ für den Erhalt von Bäumen ist hier nicht vorgesehen und kann daher auch nicht gewährt werden.

Ein Vergleich mit der Berechnung bzw. Nichtberechnung von Niederschlagswassergebühren lässt sich nicht herstellen. Gebühren werden für die Inanspruchnahme einer Leistung erhoben. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser wird das Kanalnetz nicht in Anspruch genommen. Deshalb verbietet sich hier eine Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren.

Ebenso verhält es sich beim „Kompostabschlag“ bei der Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren. Auch hier wird die öffentliche Einrichtung Abfallbeseitigung für diesen Teil nicht in Anspruch genommen.

gez. Eberle

2. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt:

Die OP-Fraktion beantragt einen Ratsbeschluss zur Erstellung einer Konzeption zum Erhalt schützenswerter Bäume. Für Bäume, die früher unter die Baumschutzsatzung fielen, soll ein Nachlass bei der Berechnung der Grundabgaben gewährt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde wäre von dieser Thematik betroffen, wenn die Bewertung, ob auf dem Grundstück schützenswerte Bäume vorhanden sind, hier getroffen werden müsste. Dann entstünde ein Personalaufwand, der bei der Ersterfassung der Anzahl der zu überprüfenden Grundstücke entsprechend sehr hoch wäre. Des Weiteren wären Änderungen im Bestand zu prüfen, die zwar nur einen Bruchteil der Erstüberprüfung ausmachen, aber trotzdem auf jeden Fall zusätzliches Personal erfordern.

Würde man den Nachweis der Existenz eines schützenswerten Baumes auf dem Grundstück dem Antragsteller auferlegen (z. B. durch die Bestätigung eines Gartenfachbetriebes), müsste die Ersparnis für den Grundstückseigentümer deutlich über den Kosten für diese Bestätigung liegen. Um Missbrauch zu verhindern, wären auch hier stichprobenartige Kontrollen notwendig, die mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden können.

Dazu käme noch der Arbeitsaufwand, den die Lösung von Konflikten aus der angestrebten Regelung erfordern würde.

Die Baumschutzsatzung hat zur Bearbeitung von maximal 400 Anträgen im Jahr eine Vollzeitstelle erfordert. Je nach Satzungs konstruktion würde der Personalaufwand beim FB Umwelt mindestens diesen Umfang erreichen. Die Anzahl der Grundsteuerbescheide liegt bei etwa 35.000. Wenn nur 10 % einen Steuerabschlag beantragen würden und 10 % davon kontrolliert werden müssten, wären die Zahlen aus der Baumschutzsatzung schon erreicht.

gez. Terlinden